

Teil I: Einführung

Übersicht

1. Motive der Ausbildungsförderungsgesetzgebung des Bundes
2. Entstehungsgeschichte und Weiterentwicklung des BAföG
 - 2.1 Entstehungsgeschichte
 - 2.2 Veränderungen von Grundregelungen
 - 2.3 Aktualisierung der Leistungsparameter 1974 bis 2008
 - 2.4 Strukturdiskussion 1976–1978
 - 2.5 Leistungsbegrenzung und -rückführung 1981/82
 - 2.6 Basis weiterer Ausbildungsförderung gewonnen
 - 2.7 Weiterentwicklung und Reformarbeiten 1987–1990
 - 2.8 Deutsche Einheit
 - 2.9 Novellierungen 1996, 1998 und 1999
 - 2.10 AusbildungsförderungsreformG und 21. BAföGÄndG
 - 2.11 Die Legislaturperioden 15, 16 und 17
 - 2.12 Legislaturperiode 18
 - 2.13 Legislaturperiode 19
 - 2.14 Legislaturperiode 20
3. Überblick über die bundesrechtlichen Regelungen
 - 3.1 Förderungsbereiche
 - 3.2 Förderung während einer Ausbildung im Ausland
 - 3.3 Freie Wahl der Ausbildung und der Ausbildungsstätte
 - 3.4 Förderung einer einzigen Ausbildung
 - 3.5 Personale Voraussetzungen (Staatsangehörigkeit/Alter)
 - 3.6 Eignung
 - 3.7 Familienabhängige Förderung
 - 3.8 Bedarfssätze
 - 3.9 Anrechnung von Einkommen und Vermögen
 - 3.10 Förderungsart
 - 3.11 Darlehensbedingungen und -rückzahlung
 - 3.12 Förderungsdauer
 - 3.13 Vorausleistung
 - 3.14 Ausführung des Gesetzes
4. Überblick über Bildungskredit und Studienkredite
 - 4.1 Bildungskreditprogramm des Bundes
 - 4.2 Studienkredite
5. Schülerförderung der Länder
6. Leistungsbilanz der Bundesausbildungsförderung
7. Die Bedeutung der Gesetzgebung auf dem Gebiet der individuellen Ausbildungsförderung

Teil I – Einführung

1. Motive der Ausbildungsförderungsgesetzgebung des Bundes

Individuelle Förderung der Ausbildung durch die öffentliche Hand bedeutet: Der Staat stellt dem einzelnen Auszubildenden die für Lebensunterhalt und Ausbildung während der Ausbildungszeit benötigten finanziellen Mittel zur Verfügung. Diesen individuellen Unterhalts- und Ausbildungsbedarf zu decken, wurde herkömmlich als Aufgabe der Eltern und notfalls des Auszubildenden selbst angesehen. Der Staat beschränkte sich auf eine institutionelle Ausbildungsförderung, indem er die Ausbildungsstätten bereitstellte. Einer großen Zahl ausbildungsfähiger und -williger junger Menschen, deren Eltern nicht in der Lage waren, die hohen Aufwendungen während der oft vieljährigen Ausbildungszeit zu tragen, blieb damit eine gründliche, qualifizierende Ausbildung versagt.

Am Ende der 60er Jahre hielt dies keine der politischen Kräfte in Bund und Ländern mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 I des Grundgesetzes¹, einem Grundgedanken der staatlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland, für vereinbar. Der soziale Rechtsstaat, der – unter dem „Vorbehalt des Möglichen“ – soziale Unterschiede durch eine differenzierte Sozialordnung auszugleichen hat, wurde vielmehr als verpflichtet angesehen, durch Gewährung individueller Ausbildungsförderung auf eine berufliche Chancengerechtigkeit der jungen Menschen hinzuwirken. Er habe dem einzelnen die Ausbildung zu ermöglichen, die seiner Neigung, Eignung und Leistung entspreche und die er erhielte, wenn er und seine unmittelbaren Angehörigen in der Lage wären, die hierfür erforderlichen Mittel aufzuwenden.

Aber nicht nur um des persönlichen Schicksals des Einzelnen willen wurde zu diesem Zeitpunkt und wird heute noch viel drängender Ausbildungsförderung durch die öffentliche Hand als notwendig angesehen. Auch das Interesse der Allgemeinheit an der Heranbildung eines qualifizierten, den Anforderungen unserer hochindustrialisierten Gesellschaft auch zahlenmäßig genügenden Nachwuchses erforderte – und erfordert heute in noch viel stärkerem Maße – eine erweiterte staatliche Mitwirkung an der Aus- und Heranbildung. In den kommenden Jahrzehnten könnten aus damaliger Sicht und – hierfür besteht heute noch ein viel ausgeprägteres Bewusstsein – können die in Wirtschaft, Wissenschaft, Bildungswesen und Verwaltung unseres Landes erforderlichen Kräfte nur zur Verfügung stehen, wenn es gelingt, die sog. Bildungsreserven zu aktivieren. Aktuell kommt der individuellen Ausbildungsförderung im Hinblick auf die hohe Zahl von Jugendlichen mit Migrationshintergrund und die Notwendigkeit ihrer Integration eine zusätzliche Bedeutung, eine weitere Aufgabe zu.

Unabhängig von der aktuell erweiterten Aufgabenstellung der Ausbildungsförderung muss ihre Ausgestaltung an ihrer Grundaufgabe ausgerichtet bleiben: Realisierung des Sozialstaatsgebots des Grundgesetzes, allen jungen Bürgern – unabhängig von der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Situation ihrer Fa-

1 Art. 20 I GG: „Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat“; vgl. hierzu die ausführlichen Abhandlungen von Blanke, FamRZ 1981, 226, und Rüfner, Zeitschrift für Rechtspolitik 1980, 114.
2 Vgl. hierzu BVerfG-E 33, 303 (333); Blanke, FamRZ 1981, 226 (227); Bericht der Bundesregierung v. 26.10.1983 (BT-Drucks. 10/526, S. 3).

milie – eine intensive, veranlagungsgerechte, neigungsentsprechende Ausbildung an qualifizierten Ausbildungsstätten zugänglich zu machen.

2. Entstehungsgeschichte und Weiterentwicklung des BAföG³

2.1 Entstehungsgeschichte

Nachdem die vorstehenden Überlegungen in den fünfziger Jahren zunehmend stärker in das Bewusstsein der Öffentlichkeit getreten waren, strebten die Bundesregierung sowie Abgeordnete aller Fraktionen des Deutschen Bundestages eine bundeseinheitliche Regelung der individuellen Ausbildungsförderung an. Diese Bemühungen sind zunächst daran gescheitert, dass dem Bund eine ausreichende Gesetzgebungskompetenz fehlte⁴. Als im Zuge der von der Großen Koalition der Jahre 1966–1969 durchgeföhrten Finanzverfassungsreform die Einfügung einer entsprechenden Vorschrift in das Grundgesetz erreichbar erschien, erhielten die Vorarbeiten für ein Bundesgesetz neuen Auftrieb; jede der drei Bundestagsfraktionen legte einen eigenen Entwurf für ein Gesetz über Ausbildungsförderung vor. Nachdem der Bund durch das 22. Änderungsgesetz zum Grundgesetz (vom 12.5.1969, BGBl. I S. 363) Art. 74 Nr. 13 GG um die Gesetzgebungskompetenz für „die Regelung der Ausbildungsbihilfen“ ergänzt hatte, verabschiedete der Bundestag bereits in der Plenarsitzung vom 26.6.1969 das „Erste Gesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Ausbildungsförderungsgesetz)“ (vom 19.9.1969 – BGBl. I S. 1719)⁵, das am 1.7.1970 in Kraft trat. Die ursprüngliche Konzeption⁶ einer umfassenden gesetzlichen Regelung der Ausbildungsförderung in allen Ausbildungsbereichen – Schule, Betrieb, Hochschule – konnte allerdings nicht verwirklicht werden. Hierfür wären finanzielle Aufwendungen in einer Höhe erforderlich gewesen, wie sie nach der damaligen mehrjährigen Finanzplanung des Bundes nicht zur Verfügung standen. Daher beschränkte sich der Gesetzgeber im Laufe der Beratungen auf die bundeseinheitliche Regelung der Förderung des Besuchs weiterführender allgemein und berufsbildender Schulen; die in diesem Bereich bestehenden Förderungsmöglichkeiten waren sehr unbefriedigend und in besonderem Maße uneinheitlich. Schon bei der Verabschiedung dieses Gesetzes forderte der Bundestag die Bundesregierung auf, bis zum 1. März 1970 den Entwurf eines umfassenden Ausbildungsförderungsgesetzes vorzulegen, durch das auch die Auszubildenden im Tertiären Bildungsbereich in eine bundeseinheitliche Förderungsregelung einbezogen würden⁷. Nach den erforderlichen gründlichen Vorarbeiten konnte das Bundeskabinett am 27. Januar 1971 den Regierungsentwurf eines Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungs-

3 Hierzu ausführlich Blanke, BAföG – eine Idee und ihre Gestaltung, Stuttgart 2000.

4 Die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für das Fürsorgerecht (Art. 74 Nr. 7 GG) wurde – vor allem von einigen Ländern – nur für eine begrenzte sozialhilferechtliche Regelung der Ausbildungsbihilfen in den §§ 31 ff. BSHG a.F. als ausreichend erachtet, nicht dagegen für ein umfassendes Gesetz, das auch Leistungen für Kinder aus mittleren Einkommensschichten vorsah.

5 Zur Entstehungsgeschichte vgl. Freyh, Deutsche Jugend 1969, S. 347; Rothe, Bulletin v. 15.7.1969, Nr. 93/S. 797.

6 Vgl. in den Entwürfen der drei Bundestagsfraktionen: § 2 FDP-Entwurf, BT-Drucks. V/2416; § 3 SPD-Entwurf, BT-Drucks. V/3090; §§ 1–3 CDU/CSU-Entwurf, BT-Drucks. V/3554.

7 Entschließung des Deutschen Bundestages v. 26.6.1969 (BT-Drucks. V/4377).

Teil I – Einführung

gesetz) verabschieden, der im Wesentlichen unverändert die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes, zuletzt am 23. Juli 1971 nach Anrufung des Vermittlungsausschusses auch des Bundesrates, fand. Das Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 26.8.1971 (BGBl. I S. 1409) ist am 1.9.1971, dem Tag nach seiner Verkündung, in Kraft getreten. Der Gesetzgeber hat sich damals für das Modell der sozial-modifizierten Staatsfinanzierung entschieden, d. h., die Mittel für die Ausbildungsförderung werden aus allgemeinen Steuermitteln aufgebracht, die Leistungen fließen nur den Auszubildenden zu, die für die Durchführung ihrer Ausbildung darauf angewiesen sind.

(Zur inhaltlichen Beschreibung der Änderungsgesetze wird auf Rothe/Blanke, Komm. z. BAföG, 5. Aufl., Einführung, und die Monografie Blanke, BAföG – eine Idee und ihre Gestaltung, Stuttgart 2000, verwiesen.)

2.2 Veränderungen von Grundregelungen

Im Laufe seiner nunmehr über 40-jährigen Geltung hat die Grundstruktur des BAföG in vier Hinsichten wichtige Änderungen erfahren, die hier kurz skizziert werden sollen.

(1) Zum einen wurde der Kreis der Ausbildungsstätten, bei deren Besuch grundsätzlich (zum Teil nur bei Vorliegen besonderer zusätzlicher Voraussetzungen) Förderung geleistet wird, verändert, meistens erweitert. So wurden schon vom 1.1.1974 an die Schüler der Klasse 11 von Berufsfachschulen, deren Besuch den Realschulabschluss oder eine vergleichbare Vorbildung nicht voraussetzen, gefördert. Mit Wirkung vom 1.1.1975 wurden die Schüler der Klassen 10 aller Schulen in die Förderung einbezogen, soweit aus Gründen der Ausbildung ihre Unterbringung außerhalb des Elternhauses erforderlich war. Schließlich wurde zum 1.8.1978 die Förderung aller Schüler der Klassen 10 der Berufsfachschulen, einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung, aufgenommen; die Regelung galt zunächst für drei Jahre, später wurde sie um zwei Jahre bis zum 31.7.1983 verlängert. Durch zahlreiche Rechtsverordnungen nach § 2 III wurden Auszubildende in Ausbildungsstätten, die nach dem jeweiligen Landesrecht nicht Schulen waren, in den Förderungsbereich des BAföG einbezogen: 1970 HeilhilfsberufeV (vgl. jetzt MedizinalfachberufeV), 1971 VorkurseV und Techn. AssistentenV, 1972 KirchenberufeV, 1974 Soziale PflegerV (jetzt Soz-PflegerV), 1978 TrainerV, 1979 SchulversucheV⁸. Andererseits bewirkte das Haushaltsbegleitgesetz 1983 eine weitgehende Aufgabe der Förderung von Schülern, die vom Elternhaus aus eine entsprechende Schule besuchen können.

(2) Die ursprüngliche grundsätzliche Begrenzung der Förderung auf deutsche Staatsangehörige und heimatlose wie asylberechtigte Ausländer war von dem Gedanken geleitet, nur diejenigen einzubeziehen, die durch (auch internationale) Regelungen dem besonderen Schutz unseres Landes anempfohlen waren. Die Realität des Ausbaus der EU und des EWR sowie das Ziel der Integration von Zuwanderern veranlasste den Gesetzgeber, die Begrenzung schrittweise aufzugeben. Vgl. den derzeit geltenden Katalog in § 8.

⁸ Die 1983 erlassene FachlehrerV hat nicht mehr den Förderungsbereich erweitert, sondern lediglich Schulrechtsänderungen in den Ländern Rechnung getragen: Zuvor Geförderte blieben im Förderungsbereich.

(3) Wiederum stark befördert durch das Zusammenwachsen der Länder der EU ist der Ausbau der Förderung einer Teil- wie sogar einer Vollausbildung im europäischen wie außereuropäischen Ausland vollzogen worden. Zuletzt haben das 22. wie auch das 23. BAföGÄndG diese Möglichkeiten stark erweitert.

(4) Während die Leistungen des Gesetzes ursprünglich strikt auf den Regelbedarf eines Auszubildenden zugeschnitten waren, wurden im Laufe der Jahre zunehmend Leistungsmöglichkeiten zur Deckung eines besonderen Bedarfs geschaffen: Studienrestzeitförderung, Kinderbetreuungszuschlag. Zum Teil geschah dies auch in Form von Kreditaufnahmemöglichkeiten in Sonderregelungen.

2.3 Aktualisierung der Leistungsparameter 1974 bis 2008

Zeitgleich mit dem Ausbau des Förderungssystems wurde mit Sorgfalt darauf geachtet, dass die für die Höhe des dem einzelnen Auszubildenden zufließenden Förderungsbetrages maßgeblichen Leistungsparameter (Bedarfssätze, Freibeträge und Vomhundertsätze sowie Höchstbeträge der Sozialpauschalen nach § 21 II) entsprechend der Vorgabe des § 35 der wirtschaftlichen Entwicklung, insbesondere den Veränderungen der Lebenshaltungskosten angepasst wurden. Insgesamt ist es – wenn auch mit gelegentlichen Verzögerungen – bis 1993 gelungen, turmäßige Anhebungen der Leistungsparameter vorzunehmen. In zunehmendem Maße konnte allerdings ein voller Ausgleich der Veränderungen nicht mehr erreicht werden. Die Politik stellte die für den sozialen Ausgleich erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung. Die absolute Zahl wie auch der Vomhundertsatz der Geförderten sanken deutlich. Im Einzelnen vgl. die Übersichten 1–6⁹.

Eine massiv gegenläufige Entwicklung bewirkte das AusbildungsförderungsreformG vom 19.3.2001 (vgl. dazu unten Tz 2.10), das Mehrausgaben von über 1 Mrd. DM für das erste volle Jahr 2002 auswies. Die Zahl der geförderten Auszubildenden sowie insbesondere die Zahl der Vollgeförderten und die Höhe des durchschnittlichen Förderungsbetrages stiegen namhaft an.

In den Jahren 2002 bis 2007 ist die Abhängigkeit der finanziellen Ausstattung des BAföG von der finanzwirtschaftlichen Gesamtlage des Bundes und der Länder erneut sehr deutlich geworden. Wie zu Beginn der 80iger und in der Mitte der 90iger Jahre hat sich die Bundesregierung nicht in der Lage gesehen, höhere Mittel für eine kontinuierliche Ausstattung dieses sozialen Aufgabengebietes zur Verfügung zu stellen. In dem 14. Bericht nach § 35 BAföG von 2001 (BT-Drucks. 14/7972) und noch deutlicher in dem Schlussatz des 15. Berichts nach § 35 BAföG von 2003 (BT-Drucks. 15/890, S. 39) kommt dies klar zum Ausdruck: „Sie (die Bundesregierung) kann ... in der momentan angespannten wirtschaftlichen Lage eine zusätzliche Anhebung der Freibeträge und Bedarfssätze sowie eine Anpassung der Sozialpauschalen derzeit nicht vorschlagen“. Im Allgemeinen Teil ihrer Begründung des 21. BAföGÄndG-ReGE (BT-Drucks. 15/3655) hat die Bundesregierung darauf hingewiesen, dass ihr erst der Ende 2004 vorzulegende 16. Bericht nach § 35 BAföG eine Entscheidungsgrundlage darüber bieten wird, „ob dann Veranlassung für eine Erhöhung der Bedarfssätze, Freibeträge und Sozialpauschalen besteht“.

⁹ Vgl. S. 7 ff.

Teil I – Einführung

In diesem Bericht (BT-Drucks. 15/4995, S. 42) hat sie dann auf die wesentliche Steigerung der Ausgaben für die Ausbildungsförderung gegenüber dem Jahr 2000 um 60 v. H. hingewiesen und klar konstatiert: „Für weitere Ausgabenerhöhungen durch eine zusätzliche Anhebung der Freibeträge, Bedarfssätze und Sozialpauschalen sieht die Bundesregierung angesichts der allgemeinen finanzpolitischen Lage jedoch derzeit keinen Spielraum.“ Folglich blieben die Leistungsparameter nach 2001 zunächst unverändert.

Während der parlamentarischen Beratungen des Regierungsentwurfs des 22. BAföGÄndG¹⁰, der keinerlei Erhöhungen – weder der Bedarfssätze noch der Freibeträge – vorsah, wurde – mit den Stimmen der Abgeordneten der CDU/CSU- wie der SPD-Fraktion – eine Anhebung dieser Leistungsparameter um 10 v. H. im Wesentlichen zum 1. August 2008 beantragt und beschlossen. Basis war der inzwischen verabschiedete Bundeshaushalt 2008, in den die entsprechenden Haushaltsmittel eingesetzt worden waren. Erfreulich zügig folgte dieser Anpassung im Jahr 2008 eine weitere durch das 23. BAföGÄndG zum 1.10.2010 um 2 v. H. bei den Bedarfssätzen und 3 v. H. bei den Freibeträgen.

Übersicht 1: Höhe der Bedarfssätze für Schüler (§§ 12, 13a, 14b)

Gesetz	Inkrafttreten	§ 12 Abs. I		§ 12 Abs. II		
		Nr. 1	Nr. 2	Nr. 1	Nr. 2	
		DM-Beträge				
BAföG	1971	160	320	320	380	
2. ÄndG	1974	200	380	380	460	
4. ÄndG	1977	235	440	440	530	
6. ÄndG	1979	260	465	465	560	
7. ÄndG	1981	275	490	490	595	
HaushaltsbegleitG ¹	1983		490	–	–	
8. ÄndG	1984		510	510	620	
10. ÄndG	1986		525	525	640	
11. ÄndG	1988		540	540	650	
12. ÄndG ²	1990					
	a.L.	310	555	555	670	
Einigungsvertrag ³	1991					
	n. L.	250	445	445	535	
15. ÄndG	1992					
	a.L.	330	590	590	710	
	n. L.	310	560	540	610	
PflegeVG	1995					§ 13a ⁴
	1996					10
17. ÄndG	1995					15
	a.L.	345	615	615	740	–
	n. L.	320	580	560	635	–
19. ÄndG	1998					–
	a.L.	350	625	625	755	–
	n. L.	325	590	570	650	–

10 Vom 27.4.2007 – BT-Drucks. 16/5172.

Einführung – Teil I

Gesetz	Inkraft-treten	§ 12 Abs. I		§ 12 Abs. II				
		Nr. 1	Nr. 2	Nr. 1	Nr. 2			
DM-Beträge								
20. ÄndG AföRG ⁵	1999 a. L. n. L.	355	640	640	770	–		– –
		330	605	580	665	–		
		375	680	680	815	125	90	15
	2001 ab 1.1.2002 ab 1.7.2002 2008 2010 2016	Euro-Beträge						
		191,73	347,68	347,68	416,70	63,91	46,02	7,67
		192	348	348	417	64	47	8
22. ÄndG ⁶	2008	212	383	383	459	72	54	10
23. ÄndG	2010	216	391	465	543	– ⁷	62	11
25. ÄndG	2016	231	418	504	587	–	71	15
26. ÄndG	2019	243	439	580	675	–	84	34
27. ÄndG	2022	262	474	632	736	–	94	–

- ¹ Nach dem Wegfall der Förderung im Elternhaus untergebrachter Schüler durch das HaushaltbegleitG 1983 sah § 12 I nur noch einen Bedarfssatz vor.
- ² Durch das 12. BAföGÄndG wurde Ausbildungsförderung für eine Gruppe von Schülern, die vom Elternhaus aus einer Schule besuchen, wieder eingeführt und damit auch ein Bedarfssatz für sie in § 12 I Nr. 1.
- ³ Durch den Einigungsvertrag wurden für die neuen Länder gesonderte Bedarfssätze festgesetzt.
- ⁴ § 13a wurde durch das PflegeversicherungsG zum 1.1.1995 eingefügt. Der Betrag stieg zum 1.7.1996 auf 15 DM.
- ⁵ Durch das AföRG wurden die Bedarfssätze im ganzen Bundesgebiet vereinheitlicht, der Wohnzuschlag im Gesetz selbst geregelt (§ 13 III) und in § 13a die Zuschläge für Kranken- (§ 13a I) und Pflegeversicherung (§ 13a II) zusammengefasst.
- ⁶ Durch das 22. ÄndG wurde in § 14b ein Kinderbetreuungszuschlag in Höhe von 113 € für das erste und je 85 € für jedes weitere Kind unter 10 Jahren eingeführt. Mit dem 25. ÄndG wurde der Betrag auf einheitlich 130 € für jedes Kind angehoben.
- ⁷ § 12 III wurde durch das 23. BAföGÄndG aufgehoben.

Teil I – Einführung

Übersicht 2: Höhe der Bedarfssätze für Studierende (§§ 13, 13a, 14b)

Gesetz	Inkraft-treten	§ 13 Abs. I		§ 13 Abs. II				
		Nr. 1	Nr. 2	Nr. 1	Nr. 2			
		DM-Beträge						
BAföG	1971	280	300	40	120			
2. ÄndG	1974	350	370	–	130			
4. ÄndG	1977	400	430	50	150			
6. ÄndG	1979	425	460	–	160			
7. ÄndG	1981	445	480	55	180			
8. ÄndG	1984	460	500	60	190			
10. ÄndG	1986	475	515	–	195			
11. ÄndG	1988	485	525	65	200			
12. ÄndG	1990							
Einigungs-vertrag ²	a. L. 1991	500	540	–	210			
	n. L.	460	500	20	50			
15. ÄndG	1992	530	570	70	225			
	a. L. n. L.	530	570	30	80			
PflegeVG	1995							
	1996							
17. ÄndG	1995							
	a. L. n. L.	550	595	75	235			
19. ÄndG	1998	550	595	–	85			
	a. L. n. L.	560	605	–	240			
20. ÄndG	1999	560	605	–	–			
	a. L. n. L.	570	615	80	245			
		570	615	35	–			
AföRG	2001	605	650	85	260	125	90	15
	Euro-Beträge							
	ab 1.1.2002	309,93	332,34	43,46	132,94	63,91	46,02	7,67
22. ÄndG ⁵	ab 1.7.2002	310	333	44	133	64	47	8
23. ÄndG	2008	341	366	48	146	72	54	10
25. ÄndG	2010	348	373	49	224	– ⁶	62	11
	2016	372	399	52	250		71	15
26. ÄndG	2019	391	419	55	325		84	34
27. ÄndG	2022	421	452	59	360	–	94	38

¹ § 13 IIa wurde mit Wirkung vom 1.9./1.10.1975 durch das Gesetz über die studentische Krankenversicherung (BGBl. I S. 1536) eingefügt.

² Durch den Einigungsvertrag wurden für die neuen Länder gesonderte Bedarfssätze festgesetzt.

³ § 13a wurde durch das PflegeversicherungsG zum 1.1.1995 eingefügt. Der Betrag stieg zum 1.7.1996 auf 15 DM.

⁴ Durch das AföRG wurden die Bedarfssätze im ganzen Bundesgebiet vereinheitlicht, der Wohnzuschlag im Gesetz selbst geregelt (§ 13 III) und in § 13a die Zuschläge für Kranken- (§ 13a I) und Pflegeversicherung (§ 13a II) zusammengefasst.

⁵ Durch das 22. ÄndG wurde in § 14b ein Kinderbetreuungszuschlag in Höhe von 113 € für das erste und je 85 € für jedes weitere Kind unter 10 Jahren eingeführt. Er ist seither unverändert geblieben. Mit dem 25. ÄndG wird der Betrag auf einheitlich 130 € für jedes Kind angehoben.

⁶ § 13 III wurde durch das 23. BAföGÄndG aufgehoben.

Übersicht 3: Höhe der Darlehensanteile (§ 17)

Ge- setz	BA- föG	2. ÄndG	1. HStrukt G ¹	4. ÄndG	5. ÄndG	6. ÄndG	7. ÄndG	Haus- halts- be- gleitG 83	8. ÄndG	10. ÄndG	11. ÄndG	12. ÄndG	13. Einh- Vertr.	15. ÄndG	17. ÄndG	19. ÄndG	20. ÄndG	AföRG	
Grunddarlehen nach § 17 II																			Ab 18. BAföG- ÄndG 1996 re- gelmäßig (Ausnahmen vgl. § 17 III) 100 v.H. ver- zinslichen Bank-darlehen nach dem Ende der Förde- rhochst- dauer auf 10.000 Euro
Nr. 1		70	110	130	–	–	–	Volldarlehen						Je 50 v.H. Zuschuss und Darlehen					
Nr. 2		80	130	150	–	–	–	§ 17 II											

¹ Vom 1.1.1976 wurde für alle neu beginnenden Bewilligungszeiträume auf den nach dem BAföG berechneten Förderungsbetrag ein Aufschlag von 10 v.H. geleistet, von demselben Zeitpunkt an wurde der Gründdarlehensbetrag erhöht.

Teil I – Einführung

Übersicht 4: Höhe der Freibeträge vom Einkommen der Eltern und des Ehegatten des Auszubildenden (§ 25 BAföG)

Gesetz	Inkraft-treten	§ 25 Abs. I			Abs. II	Abs. III			
		Nr. 1	Nr. 2	Satz 2		Nr. 1	Nr. 2a	Nr. 2b	Satz 3
DM-Beträge									
BAföG	1971	800	500	500	130	50	200	270	–
2. ÄndG	1974	960	640	640	160	60	240	320	160
4. ÄndG	1977	1130	760	760	180	70	280	370	180
6. ÄndG	1979	1220	830	830	–	80	300	390	–
	1980	1270	870	870	185	–	310	400	185
7. ÄndG	1982	1400	960	960	–	–	330	430	–
	1983	1450	990	990	–	–	340	440	–
2.HStruktG	1983	–	–	–	140 ¹	–	–	–	140 ¹
8. ÄndG	1984	1510	1030	1030		85	350	460	
	1985	1540	1050	1050		–	360	470	
10. ÄndG	1986	1570	1075	1075		–	370	485	
	1987	1600	1100	1100		90	380	500	
Absatz III ²									
					Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3a	Nr. 3b	Nr. 4
11. ÄndG	1988	1650	1135	1135	135	90	435	560	515
	1989	1700	1170	1170	140	95	445	575	530
12. ÄndG	1990	1750	1210	1210	145	100	460	590	540
	1991	1800	1240	1240	150	–	475	610	560
15. ÄndG	1992	1850	1275	1275	155	105	490	625	575
	1993	1900	1310	1310	160	110	505	640	590
17. ÄndG	1995	1980	1365	1365	170	115	525	670	615
18. ÄndG	1996	2020	1390	1390	175	–	535	680	625
19. ÄndG	1998	2140	1475	1475	185	120	565	720	665
20. ÄndG	1999	2270	1565	1565	195	125	600	765	705
			Absatz I ³		Absatz III ³				
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 1	Nr. 2			
AföRG	2001	2760	1840	920	830				
Euro-Beträge									
	ab 1.1.2002	1411,17	940,78	470,39	424,37				
22. ÄndG	ab 1.7.2002	1140	960	480	435				
23. ÄndG	2008	1555	1040	520	470				
25. ÄndG	2010	1605	1070	535	485				
	ab 1.7.2016	1715	1145	570	520				
26. ÄndG	ab 1.8.2019	1835	1225	610	555				
27. ÄndG	ab 1.8.2022	2415	1605	805	730				

¹ Dieser Betrag ist durch das HaushaltsbegleitG 1983 entfallen.

² Durch das 11. BAföGÄndG wurde die Freibetragsregelung in § 25 III geändert.

³ Durch das AföRG wurde die Freibetragsregelung in § 25 I und III geändert.